



SATZUNG

und Geschäftsordnung

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Eningen unter Achalm

§ 1 Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt "Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Eningen unter Achalm".

Sein Sitz ist Eningen unter Achalm.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Gemeinde Eningen unter Achalm.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert:

- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- den Umweltschutz
- das traditionelle Brauchtum,
- Förderung des Sports
- die Heimatpflege und Heimatkunde
- die Kunst und Kultur,
- den Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- die Jugendhilfe.

2.1 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche Betätigungen.
- Pflege der heimischen Mundart.
- Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen.
- Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung.
- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen.
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen.
- Gründung und Förderung von Ski-, Radsport-, Discgolf- und andere Sportgruppen.



- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten.
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.
- Anlage und Pflege von Biotopen.
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturparks.
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmalen.
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien.
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen.
- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten.
- Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen.
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.
- Das von der Ortsgruppe erstellte Wanderheim Eninger Weide Hans-Schenk-Haus ist zu warten und zu pflegen, instand zu halten und zu betreiben bzw. entsprechend zu verpachten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die im Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe Eningen unter Achalm ansässigen bzw. über die Ortsgruppe angemeldeten Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart.

§ 4 Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungsbeschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e. V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins und deren Aufgaben

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der/die Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau)
 - b) Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Ausschuss
 - e) die Mitgliederversammlung

9.2 Vorstand

Die Ortsgruppe wird von dem Vorstand geleitet.

Der/die Vorsitzende und bis zu 3 weitere Mitglieder / Stellvertreter bilden den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder können per Wahl durch eine Mitgliederversammlung auch gleichberechtigt sein. Eines der Vorstandsmitglieder kann vom Vorstand zum Geschäftsführer bestellt werden.

9.3 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, der Rechner, der Schriftführer und der Pressereferent an.

Der erweiterte Vorstand wählt die Fachwarte und die Mitglieder des Hüttenausschusses.

9.4 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit.

Er besteht aus:

- a) dem erweiterten Vorstand,
- b) den Fachwarten,
- c) den Gruppenleitern,
- d) den Beisitzern
- e) den Ehrenvorständen.

Stellvertreter können an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Die Anzahl der Beisitzer (mindestens 3) wird durch Beschluss des erweiterten Vorstands festgelegt.

9.5 Fachwarte

Fachwarte sollen für folgende Aufgabengebiete eingesetzt werden:

- Wandern
- Wege
- Naturschutz, ergänzt durch weitere Helfer
- Jugend
- Familie
- Wanderheim, Aufgaben siehe unter § 2.1, letzter Absatz
Der Fachwart für das Wanderheim kann durch einen Hüttenausschuss unterstützt werden. den er in der Regel leitet.



9.6 Rechnungsprüfer:

Die zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kassen und legen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.

9.7 Mitgliederversammlung:

Die Ortsgruppe hält jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Diese ist unter Angabe der Tagesordnung, 2 Wochen vorher, per Bekanntmachung in der örtlichen Presse bekannt zu geben.

Auf schriftliches Verlangen von 10 % der Mitglieder der Ortsgruppe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den/die Bericht(e) des Vorstands, des Rechners, der Rechnungsprüfer und der Fachwarte entgegen und entlastet den erweiterten Vorstand der Ortsgruppe.

Der/die Vorsitzende, die Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Rechner, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Pressereferent, die Rechnungsprüfer sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. In ein Amt gewählt werden kann auch wer seine Zustimmung vorher schriftlich erklärt. Die Amtszeit aller Gewählten endet zum gleichen Zeitpunkt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder, auf Antrag eines Mitgliedes, geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung binnen von 4 Wochen zu wiederholen. Bei der Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörende Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.

9.8 Protokollierung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführenden zu unterzeichnen sind.

9.9 Ehrenamt

Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang. Das Vorstandsmitglied, auch im erweiterten Vorstand, kann eine angemessene Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Dies wird jeweils mit den Aufwandsentschädigungen vom gesamten Vorstand bestimmt.

§ 10 Beiträge, Kasse

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ortsgruppe, ihre Gruppen und Jugendgruppen haben über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und den Rechnungsprüfern offen zu legen.

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied hat als Grundlage die des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart. Die Höhe des Ortsgruppenzuschlags legt der Ausschuss fest.

Die Ortsgruppe erhebt die Beiträge und führt den Teil des Schwäbischen Albvereins e.V. Stuttgart an diesen ab.

